



Main-Kinzig-Kreis * Barbarossastr. 16-24 * 63571 Gelnhausen

Hausanschrift: Barbarossastr. 16-24 · 63571 Gelnhausen
Postanschrift: Postfach 1465 · 63569 Gelnhausen

Amt/Referat: Gesundheitsamt/Rechtsamt
Ansprechpartner/in: Dr. Siegfried Giemat – Christine Sachs
Aktenzeichen: A30/D2/20/0484
Telefon: 06051-85 11551 und 06051-85 13602
Telefax: 06051-85 91550 und 06051-85 14833
E-Mail:

(nur für formlose Mitteilungen)

Gebäude/Zimmer:

Ihre Nachricht

Es schreibt Ihnen

Datum
28. August 2020

Allgemeinverfügung

Zur Änderung der Allgemeinverfügung vom 24. August 2020

Aufgrund der §§ 16, 17 und 28 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.02.2020 (BGBl. I S. 148) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28.09.2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2018 (GVBl. I S. 82) ergeht zum Schutz der Bevölkerung des Main-Kinzig-Kreises vor dem ansteckenden Erreger SARS-CoV-2 (kurz: Coronavirus) folgende Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung vom 24. August 2020:

1. Die Allgemeinverfügung vom 24. August 2020 (Az.: A30/D2/20/0475) wird wie folgt geändert:

Ziffer 16 der Allgemeinverfügung wird wie folgt gefasst:

Der Wettkampfsport ist ausgesetzt mit der Folge, dass die im Wettkampfbetrieb aktiven Sportlerinnen und Sportler der Vereine aus den von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Kommunen an Wettkämpfen nicht teilnehmen dürfen. In begründeten Fällen können auf Antrag durch das zuständige Gesundheitsamt Befreiungen zugelassen werden, sofern dies unter Abwägung aller betroffenen Belange vertretbar ist.

2. Die Anordnung gemäß vorstehend Ziffer 1 tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

3. Die Anfechtungsklage gegen diese Anordnung hat gemäß §§ 16 Abs. 8, 28 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes keine aufschiebende Wirkung.

Begründung:

Die Allgemeinverfügung vom 24. August 2020 bestimmt kontaktreduzierende Maßnahmen zur Verlangsamung des Infektionsgeschehens. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt sich Ziffer 16 der Allgemeinverfügung, die vom Sinn und Zweck insbesondere auf Kontaktsportarten abzielt. Gerade bei Kontaktsportarten besteht nachweislich eine erhöhte Infektionsgefahr für die eigenen Spieler, aber auch Gegenspieler und die übrigen Kontaktpersonen aller Mannschaften. Insbesondere diesem Infektionsrisiko soll die in Ziffer 16 getroffene Anordnung entgegenwirken. Hingegen besteht in diesem Sinne kein erhöhtes Infektionsrisiko bei kontaktfreien Sportarten, wie zum Beispiel beim Tennis- oder Golfsport, bei der Leichtathletik, dem Schießsport oder damit vergleichbaren kontaktfreien Sportarten.

Aufgrund der Änderung gemäß Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wurde Ziffer 16 der ursprünglichen Allgemeinverfügung vom 24. August 2020 um einen Befreiungsvorbehalt erweitert. In seiner geänderten Fassung ermöglicht Ziffer 16 der Allgemeinverfügung die Erteilung einer Befreiung oder Ausnahmegewilligung in begründeten Fällen, sofern dies unter Abwägung aller betroffenen, insbesondere infektologischen Belangen vertretbar ist. Dadurch wird dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen. Denn mit Hilfe der Befreiung können besondere Härten und Schwierigkeiten, die sich aus der Anordnung gemäß Ziffer 16 ergeben können und für den konkreten Einzelfall nicht intendiert sind, beseitigt werden. Davon ausgehend liegen nach derzeitiger Infektionslage vorbehaltlich der konkreten Einzelfallprüfung die Voraussetzungen für eine Befreiung auf Grundlage der neu gefassten Ziffer 16 der Allgemeinverfügung in der Regel bei kontaktfreien Sportarten vor. Vor diesem Hintergrund war eine Änderung der Allgemeinverfügung geboten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anfechtungsklage gegen diese Anordnung gemäß § 16 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes keine aufschiebende Wirkung hat. Der Anordnung ist unverzüglich Folge zu leisten, selbst dann, wenn Klage erhoben oder einstweiliger Rechtsschutz nachgesucht wird. Erst durch eine abweichende behördliche Entscheidung oder eine abweichende rechtskräftige gerichtliche Entscheidung ergibt sich eine neue Sach- und Rechtslage.

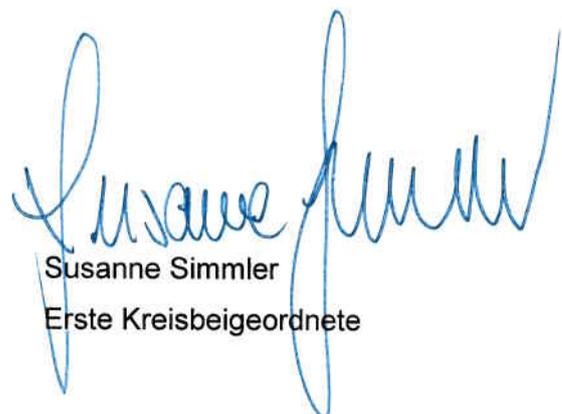
Auf eine Anhörung war nach § 28 Absatz 2 Nr. 2 und 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz zu verzichten.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nach Maßgabe des § 55 a VwGO sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung –ERVV-) in der jeweils gültigen Fassung auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 55 a Abs. 3 VwGO). Bei der Übermittlung elektronischer Elemente ist es nicht erforderlich, der Klage und den Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beizufügen.



Thorsten Stolz
Landrat



Susanne Simmler
Erste Kreisbeigeordnete